

# DSG-Info-Service

Jänner 1995

Ausgabe Nr. 9

*Sehr geehrter DSG-Paket-Kunde!  
Sehr geehrter Leser!*

*In der Ausgabe Nr. 7 (Juli 1994) unseres DSG-Info-Service haben wir die Datenschutzbestimmungen des österreichischen Fernmeldegesetzes (FG) 1993 erläutert.*

*Mittlerweile hat die EU-Kommission neuerlich einen geänderten Entwurf für eine EU-Richtlinie vorgelegt, die sich mit Datenschutzproblemen in digitalen Telekommunikationsnetzen befaßt.*

*In der vorliegenden Ausgabe stellen wir diesen Richtlinienentwurf vor und untersuchen die Unterschiede zum derzeit gültigen österreichischen nationalen Recht.*

## ISDN-RICHTLINIE

### 1 Einleitung

Am 13. Juni 1994 legte die Kommission einen geänderten Vorschlag für eine *Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre in digitalen Telekommunikationsnetzen, insbesondere im dienstintegrierenden digitalen Telekommunikationsnetz (ISDN) und digitalen Mobilfunknetzen* vor.

Obwohl sich diese Richtlinie auf alle Arten von digitalen Netzen bezieht, wird sie meist kurz als "ISDN-Richtlinie" bezeichnet.

In Österreich erlangt diese Richtlinie insofern weitreichende Bedeutung, als die Post sukzessive das gewachsene analoge Telefonnetz auf ein digitales Netz (OES genannt) umstellt, in dem ISDN-Anschlüsse und analoge Anschlüsse gleichwertig nebeneinander bestehen.

Im übrigen ist in Artikel 3 Abs 3 des Richtlinienentwurfes zusätzlich festgehalten, daß – soweit technisch möglich – die Bestimmungen auch auf analoge Telefonnetze anzuwenden sind.

## 2 Zielsetzung

In der Präambel der Richtlinie wird deren Notwendigkeit u.a. wie folgt begründet:

Mit der beschleunigten Digitalisierung der öffentlichen Telekommunikationsnetze in der Europäischen Gemeinschaft könnte es – ohne angemessenen Datenschutz – möglich werden, anrufspezifische Daten wie etwa die Herkunft des Anrufs systematisch zu speichern und zu verfolgen.

Gleichzeitig ermöglichen die digitalen Netze die Einführung neuer intelligenter Telekommunikationsfunktionen, wie sie als ISDN-Zusatzdienste definiert sind. Diese Funktionen bieten dem Teilnehmer wesentliche zusätzliche Dienstmerkmale, die zur Verbesserung der Dienstqualität und des Verbraucherschutzes beitragen, wie z.B. den Einzelgebührennachweis und die Anrufweiterleitung. Sie erfordern jedoch spezielle Maßnahmen und Vorschriften, um den Schutz der Privatsphäre in dem neuen Umfeld zu gewährleisten.

Ein Vergleich der bestehenden einzelstaatlichen Bestimmungen zeigt erhebliche Diskrepanzen in bezug auf Inhalt und Art der verwendeten rechtlichen Kodifizierung. Unter diesen Umständen entwickelt sich in der Gemeinschaft eine rechtliche Unsicherheit im Bereich der Telekommunikationsnetze, -dienste und -geräte.

Die Richtlinie soll die Bedingungen für die Bereitstellung von Diensten im Zusammenhang mit digitalen Telekommunikationsnetzen in bezug auf den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre harmonisieren, um die Schaffung eines Binnenmarktes im Bereich Telekommunikation zu erleichtern. Die vorgeschlagenen Maßnahmen beschränken sich im wesentlichen auf das unbedingt notwendige Maß für die Bereitstellung neuer europaweiter digitaler Telekommunikationsdienste, die die Übertragung personenbezogener Daten zwischen zwei Mitgliedstaaten einbegreifen, da das Niveau des Schutzes personenbezogener Daten und der Privatsphäre in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich ist.

## 3 Einzelne interessante Bestimmungen

### **Artikel 4: Sicherheit**

Besteht ein besonderes Risiko der Verletzung der Netzsicherheit, so hat die Telekommunikationsorganisation die Teilnehmer darüber zu informieren und ihnen Verschlüsselungsmöglichkeiten anzubieten.

### **Artikel 5: Daten für die Gebührenabrechnung**

Die Speicherung dieser Daten ist zeitlich beschränkt bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist, während derer die Rechnung angefochten werden kann. Der Zugriff auf diese Daten ist auf jenen Personenkreis be-

schränkt, der für die Gebührenabrechnung verantwortlich ist.

## **Artikel 7 bis 9: Einzelgebührelnachweis, Anzeige der Rufnummer des Anrufers**

Die Privatsphäre von anrufenden Benutzern und angerufenen Teilnehmern muß gewahrt bleiben. Insbesondere muß dem anrufenden Teilnehmer – kostenfrei – die Möglichkeit geboten werden, auf einfache Weise die Anzeige seiner Teilnehmernummer beim gerufenen Teilnehmer generell oder im Einzelfall zu verhindern.

Generelle **Ausnahmen** sind für Organisationen, die Notrufe beantworten, vorgesehen. Darüberhinaus kann in Einzelfällen und für einen begrenzten Zeitraum auf gerichtliche Anordnung die Unterdrückung der Rufnummernanzeige aufgehoben werden.

**Fangschaltung:** Auf begründeten Antrag des Teilnehmers können die Rufnummern des Anrufers gespeichert, jedoch nur der zur Strafverfolgung/Verhinderung zuständigen Behörde bekanntgegeben werden.

Umgekehrt muß der angerufene Teilnehmer – ebenfalls kostenfrei – die Entgegennahme ankommender Verbindungen auf diejenigen beschränken können, die die Anzeige ihrer Rufnummer nicht ausgeschlossen haben.

## **Artikel 10: Anrufweitzerschaltung**

Es sind Verfahren vorzusehen, eine Anrufweitzerschaltung zu einem Dritten von dessen Zustimmung abhängig zu machen.

## **Artikel 11: Teilnehmerverzeichnisse**

Die personenbezogenen Daten des Teilnehmerverzeichnisses müssen – außer bei entsprechender Zustimmung – auf das für die Identifizierung des Teilnehmers unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

Der Teilnehmer muß kostenfrei berechtigt sein, seine Aufnahme in das Teilnehmerverzeichnis zu unterbinden oder ohne Geschlechtsangabe durchführen zu lassen.

## **Artikel 12: Überwachung der Kommunikation**

Es ist sicherzustellen, daß – abgesehen von Ausnahmen wie Fangschaltungen – die Inhalte von Telefongesprächen nur nach Zustimmung der Betroffenen über Lautsprecher oder sonstige Geräte Dritten zugänglich gemacht oder – selbst für eigenen Gebrauch – auf Band aufgezeichnet werden.

## **Artikel 13: Unerbetene Anrufe**

Durch geeignete Maßnahmen muß gewährleistet sein, daß Teilnehmer, die das nicht wünschen, keine unerbetenen Anrufe oder Faxe erhalten, mit denen Werbung, Verkaufsförderung oder Verkaufsforschung betrieben wird.

Automatisierte Ansagen oder Faxe zu Verkaufs- oder Werbezwecken dürfen überhaupt nur gegenüber Teilnehmern benutzt werden, die dafür ihre Zustimmung erteilt haben.

## 4 Anmerkungen

Abgesehen von der teilweise abweichenden Sprachregelung – die beibehalten werden kann – sind wesentliche Teile der EU-Richtlinie im österreichischen FG 1993 bereits realisiert.

Die restriktiven Bestimmungen über den gespeicherten Datenumfang und die Datenverwendung im FG 1993 entsprechen der EU-Richtlinie. Die von der EU-Richtlinie geforderte Gebührenfreiheit für eine Nicht-Eintragung im Teilnehmerverzeichnis ist noch nicht realisiert.

Die im FG 1993 verkürzte Darstellung der rufenden Teilnehmernummer im Einzelentgeltnachweis ist noch dem ersten Richtlinienentwurf aus 1990 entnommen. Ob diese Form der Anonymisierung auch dem aktuellen Entwurf entspricht, kann nicht definitiv gesagt werden.

Technische Verfahren, die Anrufweitzerschaltung an eine Zustimmung des betroffenen Dritten zu knüpfen, sind im FG 1993 ebensowenig vorgesehen wie eine "Robinsonliste" des Telefonmarketing oder eine geschlossene Benutzergruppe für Serien-Fax-Aussendungen.

Eine Verhinderung der Lautsprecherverwendung ist schwer vorzustellen, gehört ein Lautsprecher doch bereits zur Standardausführung der von der Post selbst vertriebenen Komfortapparate. Diese Frage kann – wie auch das Verbot von Bandaufzeichnungen – wohl nur durch gesetzliche Verbote ohne entsprechende Kontrollmaßnahmen gelöst werden.

Das FG 1993 verpflichtet die Post, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten, somit bis spätestens 1. April 1995, die neuen Geschäftsbedingungen zu erlassen. Es wird sich zeigen, ob sich diese über die Bestimmungen des FG 1993 hinausgehend auch am EU-Richtlinienentwurf orientieren.



Unser nächstes Seminar zum Thema

**Die Datenschutz-konforme Organisation  
(Schwerpunktthema: EU-Richtlinie)**

findet am 25. April 1995 statt.

Es referieren die Autoren des Standardwerkes  
zum österreichischen DSG:

Dr. Walter Dohr  
Hans-Jürgen Pollirer  
Dr. Ernst M. Weiss